

0. Übersicht der COVID-19-Wirtschaftshilfen

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.

NOVEMBER-DEZEMBER 2020			AB JANUAR 2021	
BEI SCHLISSUNG direkt / indirekt betroffen, seit 2. Nov 2020	BEI SCHLISSUNG direkt / indirekt betroffen, seit 16. Dez 2020	BEI UMSATZEINBRUCH mind. 40% im Nov und / oder Dez	BEI SCHLISSUNG direkt / indirekt betroffen, in einem Monat Jan–Jun 2021	BEI UMSATZEINBRUCH von mindestens 40% in einem Monat mit bundesweiten Schließungen von mindestens 30% von Apr–Dez 2020 oder 50% in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen Apr–Dez 2020
Direkt und indirekt betroffene Unternehmen aller Größen und Branchen (Restaurants, Hotels, Bars, Theater, Messen, Caterer, ...)			Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufliche aller Branchen (Restaurants, Hotels, Einzelhandel, ...)	
NOVEMBERHILFE / DEZEMBERHILFE	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III für von Schließungen betroffene Unternehmen	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III November-/Dezember-Fenster	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III für von Schließungen betroffene Unternehmen	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III
Bis zu 75% Erstattung des Umsatzes aus dem Vergleichsmonat 2019	Fixkosten-Zuschuss (max. 500.000 €/Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 200.000 €/Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 500.000 €/Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 200.000 €/Monat)

Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de © Bundesministerium der Finanzen

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.

	SEPT-DEZ 2020	NOVEMBER- & DEZEMBERHILFEN	JAN-JUN 2021
2. UMSATZ-EINBRUCH: WIE VIEL BEKOMME ICH?	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II max. Förderbetrag: 50.000 €/Monat bis zu 90% Fixkostenerstattung ab 70% Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat bis zu 60% ab 50% Einbruch bis zu 40% ab 30% Einbruch	speziell für direkt, indirekt und mittelbar indirekt von Corona-bedingten Schließungen Betroffene bis zu 75% des Vergleichsumsatzes im Nov/Dez 2019	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III max. Förderbetrag: 200.000 €/Monat bis zu 90% Fixkostenerstattung ab 70% Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat bis zu 60% ab 50% Einbruch bis zu 40% ab 30% Einbruch
1. UMSATZ-EINBRUCH: KANN ICH HILFE BEKOMMEN?	mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten ODER mind. 30% im Durchschnitt APR-AUG 2020	mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten ODER mind. 30% im Durchschnitt APR-DEZ 2020 ODER mind. 40% im Nov oder Dez NOV-DEZ 2020	mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten ODER mind. 30% im Durchschnitt APR-DEZ 2020 ODER mind. 40% im Nov oder Dez NOV-DEZ 2020
		NEUSTART-HILFE Pauschale speziell für Soloselbstständige und Freiberufler einmalig bis zu 5.000 € (ab Dezember)	Überbrückungshilfe III für Nov und/oder Dez

Alle Details unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de © Bundesministerium der Finanzen

1.	<p>Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Abschlagszahlungen, Anträge und reguläre Auszahlungen) sowie Überbrückungshilfe III</p>
	<p>Die aktuellen Statistiken zur November und Dezemberhilfe im Bundesvergleich und Vergleich der ostdeutschen Länder (Stand: 12.02.2021, 8.00 Uhr) sind als Anlage diesem Dokument beigelegt.</p>
	<p>Kernaussagen zum Auszahlungsstand der Novemberhilfe: Es sind bisher 337.901 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von 5.112.601.739,86 Euro eingegangen und 3.450.958.826,50 Euro (68 %) wurden bereits ausbezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei 91.208 handelt es sich um Direktanträge (linker Teil der Tabelle). Die übrigen 246.693 Anträge wurden „über prüfende Dritte“ (=STB-Anträge) eingereicht (rechter Teil der Tabelle). ▪ Der Auszahlungsstand im Freistaat Sachsen beträgt bei den bearbeiteten Direktanträgen 87 % (4.943 Anträge) und liegt damit über dem Bundesdurchschnitt (84 %). ▪ Wird die ausgezahlte Summe herangezogen, so sind drei Viertel der beantragten Gelder (=114.677.497 Euro) ausgezahlt. Auch hier liegt der Freistaat Sachsen mit 75,1 % über dem Bundesdurchschnitt von 61,9 %. ▪ Bei den STB-Anträgen sind 96,8 % der Anträge mit Abschlagszahlungen bearbeitet. Die Auszahlungsquote der vollständig ausgezahlten Anträge liegt bei 70 % (7.420 Anträge von insgesamt 10.610 Anträgen). Hierbei liegt der Bearbeitungsstand bei 70 % und ist damit unter dem Bundesdurchschnitt um 5 %. ▪ 9 Bundesländer (Gelb markiert) liegen unter dem Bundesdurchschnitt von 68 % der ausgezahlten Summe. Der Freistaat Sachsen weist hier eine Auszahlungsquote von derzeit 59 % (a 107.921.835 Euro) auf und rangiert damit im Mittelfeld aller Bundesländer.
	<p>Kernaussagen zum Auszahlungsstand der Dezemberhilfe: Es sind bisher 292.217 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe 4.553.639.211 Euro eingegangen und 2.418.710.683,10 Euro wurden bereits ausgezahlt. Das ist eine Auszahlungsquote von rund 52 %.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei 77.051 handelt es sich um Direktanträge. Die übrigen 215.166 Anträge wurden „über prüfende Dritte“ (STB-Anträge) eingereicht. ▪ Im Freistaat Sachsen sind bei den Direktanträge 90 % der Anträge zur Auszahlung gekommen, das heißt 75 % der beantragten Summe in Höhe von 7.919.789 Euro sind zur Auszahlung gekommen. Damit liegt der Freistaat Sachsen 5% über dem Bundesdurchschnitt (=70 %). ▪ Bei den STB-Anträgen liegt der Bearbeitungsstand der vollständig bearbeiteten Anträge zwar nur bei 27 % (Abschlagszahlungen=97 %), jedoch ist bereits eine Summe von 89.510.937 Euro zur Auszahlung gekommen (=48 %). Hier liegt der Freistaat Sachsen 4 % unter dem Bundesdurchschnitt von derzeit 52 % (s.o.)

Stand: 18.02.2021

	Bewertung:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Freistaat Sachsen bewegt sich sowohl bei der Novemberhilfe als auch bei der Dezemberhilfe am bundesweiten Durchschnitt bei der zu Auszahlung gekommenen Anträge. 2. „Hinkt“ die Auszahlungsbeträge bei der Novemberhilfe um 9 % hinter dem Bundesdurchschnitt hinter her, so kann aufgrund der Bearbeitung von 75 % der Anträge konstatiert werden, dass es sich um Anträge mit höheren Auszahlungssummen handelt, die einer zusätzlichen Prüfung bedürfen. 3. Bei der Dezemberhilfe sind fast alle Abschlagszahlungen getätigt worden (97 %). Hier ist auffällig, dass bei einer vollständigen Antragsbearbeitung von nur 27 %, die Wirkung der Erhöhung der Abschlagszahlungen von 10.000 EUR auf 50.000 EUR signifikant wirksam wird. 4. Im Vergleich zur den ostdeutschen Bundesländer wird auf Hinweis der zur bearbeitenden höheren Fallzahlbearbeitung sogar überdurchschnittliche Werte erreicht (siehe hierzu Tabelle 3 – Ostdeutsche Bundesländer mit Berlin). 5. Es ist ergänzend zu beachten, dass der Freistaat Sachsen durch die hohe Dichte von klein- und mittelständischen Betrieben (z.B. Einzelhandel in Klein- und Mittelstädten), eine höhere Anzahl an Bearbeitungsfällen zu bewältigen hat, als die anderen ostdeutschen Flächenländer.
	<p>Überbrückungshilfe III Seit dem 12. Februar ist die Antragstellung der Überbrückungshilfe III möglich.</p> <p>Es sind bisher 697 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe 26,79 Millionen Euro eingegangen.</p>
2.	Thema Beihilfen und Beihilferahmen
	Die relevanten beihilferechtlichen Regelungen - Überblick für Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfen sowie Überbrückungshilfe III
	<p>Die aktuellen Infos über die Beihilfen aller Hilfsprogramme des Bundes finden sie hier: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html</p>

3.	Neustarthilfe für Soloselbständige
	Mit der Neustarthilfe erhalten Soloselbständige, die nur geringe Betriebskosten haben, einen einmaligen Zuschuss von maximal 7.500 Euro für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.21, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit in dieser Zeit durch Corona Einbußen erlitten hat.
	Soloselbständige, die als natürliche Personen selbständig tätig sind, können seit dem 16.02.21 Anträge stellen.
	Antragstellungen für Soloselbständige, die auch Umsätze mit Personen- oder Kapitalgesellschaften erzielen, starten in einem zweiten Antragschritt (vss. im März). Der zweite Antragschritt ist erforderlich, da es sich bei der Einbeziehung von Umsätzen juristischer Personen um rechtlich komplexere Konstellationen handelt.
	Die Neustarthilfe beträgt in der Regel 25 % des Jahresumsatzes 2019
	Der Zuschuss wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet, auf den die Soloselbständigen Anspruch haben.
	Soloselbständige dürfen den Zuschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 % zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.
	Antragsberechtigt sind auch Beschäftigte in den darstellenden Künsten, die kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen ausüben, sowie unständig Beschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.
	Anträge können auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden, mithilfe des von der Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung durch die Bundeskasse.
	Hinsichtlich der Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben. Die Neustarthilfe richtet sich insbesondere an Soloselbständige, die nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung.
	Zwischenfinanzierungsangebot über KfW
	Aufgrund der Antragsflut und Prüfung der bereits erhaltenen Hilfen bietet der Bund parallel die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung an (auch mit kurzen Laufzeiten):
	LINK zur KfW-Bank: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)?kfwmc=vt.sea.google.SEA_VT_Erweitern_Corona_Schnellkredit_BK.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=erweitern&wt_cc2=kon news-room&wt_cc3=103163403311_kwd-899510923377_431456682417&wt_kw=e_103163403311_kfw%20schnellkredit

3.4.	Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft
	Für ganz besonders von der <u>Corona-Krise betroffene Branchen</u> werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft:
	Infos unter folgenden LINK: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html
	Die Neustarthilfe muss nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden. (Für die Details zu dieser Neustarthilfe siehe weiter unten)
3.5.	Kultur- und Veranstaltungswirtschaft
	Schließlich wird die schwer getroffene Kultur- und Veranstaltungswirtschaft umfassend unterstützt.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche sollen nicht auf Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt ausfallen mussten.▪ Sie können deshalb im Rahmen der Überbrückungshilfe III rückwirkend für den Zeitraum März bis Dezember 2020 zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte, z. B. Grafiker) förderfähig.▪ Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode März bis Dezember 2020 nicht auf die sonst gültige Förderhöchstgrenze angerechnet.
	Infos unter dem folgenden LINK: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201113-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-und-die-kultur-und-veranstaltungsbranche.html
3.6.	Sonderfonds Kulturveranstaltungen
	Es soll darüber hinaus – außerhalb der Überbrückungshilfe III – ein Sonderfonds Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Coronabedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und Theateraufführungen vorsehen soll. <ul style="list-style-type: none">▪ Davon sollen insbesondere auch hybride Kulturveranstaltungen profitieren, die sowohl in Präsenzform als auch online angeboten werden.▪ Der Bund will außerdem aufgrund der langen Vorlaufzeiten der Planungen Sicherheit geben, dass es wieder losgehen kann.▪ Daher soll es im Rahmen des Sonderfonds eine Art Ausfallsicherung für Kulturveranstaltungen geben, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber dann später entgegen der Planungen Corona-bedingt doch abgesagt werden müssen.
	Infos unter folgenden LINK: https://www.kulturrat.de/corona-pandemie/fuer-solo-selbstaendige-und-unternehmen-der-kultur-und-kreativwirtschaft/ https://www.kulturrat.de/corona-pandemie/neustart-kultur/

4.	Konkrete Finanzhilfen für den Einzelhandel
	Schon bisher konnten Einzelhändler mit starken Umsatzeinbrüchen die Leistungen der Überbrückungshilfe I und II in Anspruch nehmen. Die November- und Dezemberhilfe, die sich gezielt an die im Lockdown geschlossenen Branchen richtet, kommt für den Handel nicht in Betracht.
	Da uns aber bewusst ist, dass durch die Schließung der Gastronomie und der Unterhaltungswirtschaft auch der innerstädtische Handel stark in Mitleidenschaft gezogen wird, hat der Bund durchgesetzt, dass Unternehmen, die im November einen Umsatzrückgang von 40% gegenüber dem Vorjahr erleiden, eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen können.
	Diese Förderung wird noch einmal großzügiger sein als die Überbrückungshilfe II. Wegen der Verlängerung des "Lockdown light" gilt das auch für den Dezember.
4.1.	Anpassung der Gewerbemieten
	Händler als Mieter von Gewerbeimmobilien werden in ihrer Verhandlungsposition den Vermietern gegenüber gestärkt durch eine Klarstellung im BGB (genau: EG BGB): Erhebliche Corona Beschränkungen wie z.B. Zugangsbeschränkungen, die an die Nutzung der Immobilie anknüpfen, stellen in aller Regel eine schwerwiegende Änderung der Vertragsumstände im Sinne des § 313 BGB dar (Störung der Geschäftsgrundlage).
	BMJV hat Ende letzter Woche einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, um die von HDE und DEHOGA so dringend gewünschte Klarstellung vorzunehmen, dass die Corona-Einschränkungen ein Grund für Mietminderungen sein können. Diesen Vorschlag unterstützt der Bund!
4.2.	Verlängerung des 30 Milliarden-Schutzschirms für Lieferketten bis Juni
	Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt, die Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.
	Die Verlängerung muss von der Europäischen Kommission beihilferechtlich noch genehmigt werden. Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung genehmigt hat, wird der Bund ab dem 1. Januar 2021 weiterhin eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernehmen. Mit dieser Garantie können die Kreditversicherer auch weiterhin Kreditlinien im bestehenden Umfang von über 400 Milliarden Euro absichern. Damit haben die Unternehmen die verlässliche Grundlage und Sicherheit, die sie in Krisenzeiten für die Planung ihrer Lieferketten brauchen.
4.3.	Innenstädte müssen neu gedacht werden
	BM hat am 20. Oktober 2020 einen runden Tisch zur Belebung der Innenstädte durchgeführt. Eingeladen war eine kleine Gruppe von kreativen Köpfen, die sich einen Tag lang in einem Workshop Gedanken machte und Konzepte entwickelte, um das Ladensterben zu stoppen und die Innenstädte wieder zu beleben. Ein ganz greifbares Ergebnis z.B.: Die beteiligten Kommunen (Bremen, Nürnberg, Mönchengladbach und Langenfeld) haben sich direkt im Anschluss an den Runden

	Tisch zu einem neuen Konsortium " Stadtlabore für Deutschland " geschlossen, um neue Konzepte und Ideen auszuloben, auszuprobieren und die Erfahrungen damit zu teilen.
4.4.	Weitere Workshops im BMWi
	Ab Anfang 2021 z.B. zu den Themen "kreative Neu-Nutzung von Leerständen", "Digitalisierung von stationärem Handel" und "Rückholung von Handel, Gewerbe und Kultur in die Innenstädte". Wichtig: Umsetzung und Skalierung der Ergebnisse!
	Monitoring und Skalierung von Best-Practice-Beispielen aus den Städten in ganz Deutschland (aber auch Blick z.B. nach Paris, Wien und Barcelona mit unkonventionellen Innenstadtkonzepten)
	Unterstützung bei der Digitalisierung des Einzelhandels durch das Kompetenzzentrum Handel, das kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und den stationären Verkauf durch digitale Angebote zu ergänzen. Das Kompetenzzentrum Handel bietet den Händlern eine große Bandbreite an Informationen in Podcasts, Youtube-Videos, Workshop-Formaten und Webinaren.
	LINK: www.kompetenzzentrumhandel.de

5.	FAQ – Häufig gestellte Fragen/Hinweise
	Wann erfolgte eine Anpassung der „ungedekte Fixkosten“ und wann wurde diese kommuniziert?
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die FAQ-Listen zu den Corona-Hilfen und hier konkret zur Überbrückungshilfe II wird ebenfalls ständig angepasst und aktualisiert. Eine letzte aktualisierte Liste haben wir (siehe oben) am 08.01. veröffentlicht. ▪ Die Frage der „ungedeckten Fixkosten“ ist dargestellt in den FAQ Punkt 4.16 zur Überbrückungshilfe II. Grundsätzlich ist es so, dass die FAQ zu den Corona-Hilfsprogrammen sukzessive erweitert und aktualisiert werden. Nähere Ausführungen zu den bei der Überbrückungshilfe II berücksichtigungsfähigen Fixkosten, und zwar konkret der ungedeckten Fixkosten, wurden Anfang Dezember 2020 in die FAQ aufgenommen: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828 ▪ Die Aktualisierung der FAQ in Punkt 4.16 erfolgte daher zeitnah nach Genehmigung der Bundesregelung durch die EU-Kommission. ▪ Vielmehr werden die beihilferechtlichen Vorgaben so flexibel wie zulässig angewandt, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. Gleichwohl sind die Bedingungen der Fixkostenhilfe nach Europarecht bindend. Dies umfasst u. a. das Vorliegen von Verlusten im Förderzeitraum.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrzahl der für die Überbrückungshilfe qualifizierenden Unternehmen über entsprechende Verluste verfügen. Wichtig ist auch, dass die Betrachtung der Verluste vor Erhalt der Hilfe erfolgt. Das bedeutet, ein Unternehmen, das ohne Hilfe Verluste hätte und mit Erhalt in die Gewinnzone käme, fällt nicht aus der Förderung, sondern es werden sich dann im Einzelfall Anpassungen bei der Förderhöhe ergeben können.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zudem können Antragsteller Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen. Hier lag häufig ein Missverständnis bei einigen Akteuren vor, dass nur für einen Monat der Verlust gegengerechnet werden können. Das ist nicht so, sondern der gesamte genannte Zeitraum kann betrachtet werden. ▪ Ein <u>monatsscharfer Abgleich</u> mit den jeweils beantragten Hilfen ist nicht erforderlich. Sollte ein Antragsteller z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Antragstellung auf Überbrückungshilfe II ist zu versichern, „dass durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilfenrechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag

	<p>von 3 Mio. Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund nicht überschritten wird.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II erfolgt in der Regel auf Grundlage von Prognosen. Die tatsächlich aufgetretenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzverluste, Fixkosten und ungedeckten Fixkosten im Sinne des Beihilferechts werden dann im Rahmen der Schlussabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schließlich weist das BVMWi darauf hin, dass das Ministerium im regelmäßigen Austausch mit den relevanten Wirtschaftsverbänden einschließlich der Bundessteuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband steht. Hierbei werden Aspekte rund um die Corona-Hilfsprogramme kontinuierlich erörtert und erläutert, wozu auch die beihilferechtlichen Vorgaben gehören, die die nationalen Hilfsmaßnahmen einhalten müssen.
	<p>Bei der Berechnung der entsprechenden Verluste besteht im Rahmen des Beihilferechts eine weitreichende Flexibilität:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es können Verluste des Unternehmens seit März 2020 berücksichtigt werden. ▪ Für die Überbrückungshilfe II, die den Leistungszeitraum von September bis Dezember 2020 abdeckt, heißt das, dass alle Verlustmonate seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in Ansatz gebracht werden können, sofern in diesen ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent ausgewiesen wurde.
	<p>Gewinnmonate müssen nicht berücksichtigt werden</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monate, in denen trotz der Corona-Pandemie zwischenzeitlich Gewinne erzielt werden konnten, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn eine Förderung nur für die Verlustmonate beantragt wird. Lediglich der Zeitraum, für den die Förderung konkret beantragt wird, ist zwingend zu berücksichtigen.
	<p>Zur Bestimmung der Verluste können alle Fixkosten herangezogen werden</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Bestimmung der Verluste können auch solche Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen der Überbrückungshilfe II nicht förderfähig sind. Dazu zählen auch Abschreibungen und Tilgungszahlungen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe schließt lediglich die Berücksichtigung einmaliger Verluste durch Wertminderung aus. Auch können alle Kosten, die durch die Überbrückungshilfe II förderfähig sind, zur Bestimmung des Verlusts herangezogen werden.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein fiktiver Unternehmerlohn kann bei Unternehmen und Soloselbstständigen, die kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze im Rahmen der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

	Einfache Berechnung der Verluste über die Gewinn- und Verlustrechnung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Berechnung der Verluste bei der Antragstellung kann durch die Prüfenden Dritten ganz einfach über die jährliche steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung bzw. die steuerliche Ergebnisrechnung erfolgen. In den allermeisten Fällen wird der Prüfende Dritte auf diese Weise auf einen Blick erkennen, dass die Förderung die Verluste nicht überschreitet. Dies ist durch den Prüfenden Dritten bei der Antragstellung zu bestätigen. Weitere Berechnungen sind in diesen Fällen bei der Antragstellung nicht erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none"> Daneben können die Verluste auch monatsweise durch die handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, nachgewiesen werden (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertung, soweit diese nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt wurde) oder individuell (und wenn nötig monatsgenau) berechnet werden.
	Verlustrechnung für November- und Dezemberhilfe nicht erforderlich bei Hilfen bis zu 1 Millionen; bei größeren Beträgen bis zu vier Millionen ist Verlustnachweis erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Bei der November- und Dezemberhilfe ist eine Verlustrechnung nicht erforderlich. Diese Programme stützen sich – wie die Überbrückungshilfe I – auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-Minimis-Verordnung und erlauben – sofern noch entsprechender Spielraum besteht – eine Förderung von insgesamt bis zu einer Millionen Euro.
	<ul style="list-style-type: none"> <u>Aber:</u> Etwas Anderes wird für die geplante November- und Dezemberhilfe PLUS gelten. Um weitergehende Zuschüsse von insgesamt bis zu vier Millionen Euro zu ermöglichen, werden diese Hilfen - ergänzend zur Bundesregelung Kleinbeihilfe und zur De-minimis-Verordnung - auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe gestützt, auf der auch die Überbrückungshilfe II beruht, mit der Folge, dass auch hier eine entsprechende Verlustrechnung erforderlich sein wird.
	Abschreibungen
	<p>Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen können als regulärer Teil der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe schließt lediglich die Berücksichtigung einmaliger Verluste durch Wertminderung aus. Alle Abschreibungen, die konstant und/oder regelmäßig vorgenommen werden, können also berücksichtigt werden (z.B. Abschreibungen für Abnutzung an Gebäuden, regelmäßige Abschreibungen auf Umlaufvermögen im Einzelhandel).</p> <p>Das bedeutet für Tilgungszahlungen: Diese können bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibung als regulärer Teil der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden. Sofern eine individuell vereinbarte Tilgung höher sein sollte als die Abschreibung, muss der Betrag entsprechend „gedeckelt“ werden. Es ist nicht möglich, die Tilgungszahlung zusätzlich zur Abschreibung zu berücksichtigen.</p>

Stand: 18.02.2021

	LINK: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html
--	--

6.	<u>Weiterführende LINKS (Mit CTRL-ENTER aktivierbar)</u>
	https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html FAQ Suche zu Beihilferegelungen (für alle Hilfsprogramme) .
A 1.	Aktueller Auszahlungsstand Novemberhilfe (Abschlagszahlungen) am 12.02.2021
A 2.	Aktueller Auszahlungsstand Dezemberhilfe (Abschlagszahlungen) am 12.02.2021
A 3.	Aktueller Auszahlungsstand Novemberhilfe und Dezemberhilfe(Abschlagszahlungen) im Vergleich der ostdeutschen Bundesländer mit dem Land Berlin